

## Beschluss zu BSG 2012-08-20

In der Anrufung BSG 2012-08-20

und

gegen

- Antragsgegner -

wegen Parteiausschluss,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Katrin Kirchert in seiner Sitzung am 03.09.2012 beschlossen:

### **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

#### **I.**

Mit Antrag unbekanntem Datum verfolgten die Antragsteller den Ausschluss der Antragsgegner aus der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN). Soweit vorgetragen wurde der Antrag aus formalen Gründen durch das Landesschiedsgericht NRW unter dem Aktenzeichen LSG NRW 2012/002 abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 20.08.2012 stellten die Antragsteller die Anträge:

- das Verfahren mit dem Aktenzeichen LSG NRW 2012/002 wird wiederaufgenommen und
- den Parteiausschluss der Antragsgegner.

Mit E-Mail vom 20.08.2012 wurden die Antragsteller aufgefordert, ihren offensichtlich unzulässigen Antrag nachzubessern. Bezüglich der Anrufung wurde gemäß Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts<sup>1</sup> wegen offensichtlicher Unvollständigkeit zur Nachbesserung bis zum 25.08.2012 aufgefordert:

- Die Anrufung ist mindestens nach § 9 III Nr. 1 SGO unvollständig.
- Soweit der Antragsteller eine Gliederung der Piratenpartei vertritt, fehlt die Nennung der Gliederung, ebenfalls nach § 9 III Nr. 1 SGO.
- Sofern die Anrufung im Hauptsacheverfahren erstinstanzlich geschieht, fehlt mindestens die Nennung der satzungsgemäßen Anspruchsgrundlage, sowie Ausführungen zur Zuständigkeit nach § 7 IV SGO.

<sup>1</sup> <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht/Gesch%C3%A4ftsordnung>

- Soweit der Antragsteller keine Gliederung der Piratenpartei vertritt, fehlen zusätzlich Ausführungen zur Zulässigkeit und Statthaftigkeit. (vgl. hierzu Beschluss BSG 2012-02-28 und Urteil BSG 2011-12-07<sup>2</sup>)
- Sofern die Anrufung im Berufungsverfahren geschieht ist die Anrufung zusätzlich nach § 14 II 2 SGO unvollständig.

Die beanstandeten Mängel wurden trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeräumt.

## II.

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig, da er nicht den Mindestanforderungen nach der SGO genügt. Er beinhaltet weder die vollständigen Angaben von Adressen der Antragsteller, § 9 Abs. 3 Nr. 1 SGO, noch, ob er im Namen einer Gliederung oder im eigenen Namen gestellt wurde.

Das angerufene Gericht ist nicht zuständig, soweit es nach dem Willen der Antragsteller erstinstanzlich tätig werden soll. Es ist kein Grund ersichtlich und es wurde auch nichts vorgetragen, weshalb das Bundesschiedsgericht im konkreten Fall für einen Parteiausschluss abweichend von § 7 Abs. 4 SGO zuständig sein soll.

Sollte das Bundesschiedsgericht als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz tätig werden, fehlen erkennbare Angaben zu der zu überprüfenden Entscheidung, § 14 Abs. 2 S. 2 SGO und §§ 1 Abs. 3 SGO, 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO.

<sup>2</sup> jeweils <http://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht>